

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder Menschen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden können,“

2. Dem § 2 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt, deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des ersten Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch die Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.“

(14) Mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen ist jede nicht örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist und deren Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit denen einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs. 1, die der gleichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, vergleichbar sind. Von einer örtlich gebundene Einrichtung ist jedoch dann auszugehen, wenn eine ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtung nach der Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder überwiegend und für längere Zeit an einem bestimmten Standort der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit dienen soll.“

3. § 28 lautet:

„§ 28. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr. xxx/1999, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. § 29 Abs. 3 bis 11 und 14 bis 16a sowie die §§ 29c bis 29f sind anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.“

4. § 29 Abs. 1 lautet:

„§ 29. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstigen Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³

bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns. Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.“

5. § 29 Abs. 1b lautet:

„(1b) Erfolgt eine sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte als Vorbereitung für die stoffliche Verwertung dieser Abfälle, so entfällt eine gesonderte Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 für diesen Anlagenteil, sofern dieser im Rahmen einer Genehmigung gemäß UGBA mitgenehmigt wird.“

6. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen, des Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Luftfahrts-, Schiff-Fahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung nach den mitanzuwendenden Gesetzen.“

7. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag für eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
 2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
 3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
 4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
 5. ein amtlicher Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
 6. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
 7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
 8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
 9. eine Beschreibung (Abfallwirtschaftskonzept) der beim Betrieb der Behandlungsanlage
 - a) eingesetzten Stoffe und Abfälle,
 - b) erzeugten Stoffe,
 - c) anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung;
 10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
 11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
 12. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen.
- Unterlagen, die nach Auffassung des Genehmigungswerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen. Ergibt sich aus den mitanzuwendenden Gesetzen der Bedarf nach weiteren Ausfertigungen, kann der Landeshauptmann diese verlangen.“

8. Im § 29 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage sind mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vereinbar;
2. durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen werden erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden;
3. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
4. das Leben und die Gesundheit des Betriebsinhabers der Anlage, der mittätigen Familienangehörigen, der Arbeitnehmer, der Nachbarn und der Personen, welche die Abfallbehandlungsanlage aufsuchen, wird - auch hinsichtlich der Immissionen von Luftschadstoffen - nicht gefährdet;
5. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
6. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind - auch durch Immissionen durch Luftschadstoffe - nicht gefährdet; eine bloße Minderung des Verkehrswertes ist keine Gefährdung dinglicher Rechte;
7. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2);
8. die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

(3b) Die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, sind einzuhalten. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.“

9. Im § 29 Abs. 5 Z 6 entfällt der Klammerausdruck „(§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994)“.

10. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die zu behandelnde Abfallarten, -mengen und Behandlungsverfahren;
2. die Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung;
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
4. die Vorschriften zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen;
5. die Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs oder die Auflassung der Abfallbehandlungsanlage.“

11. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, dass die Abfallbehandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob Auflagen des Genehmigungsbescheides, die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffen, die öffentlichen Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei der Vorschreibung einer gesonderten Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Befristung des Probetriebs kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Zweck des Probetriebs diese Verlängerung erfordert. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Der Antrag hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Für Abfallbehandlungsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Genehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Im Verfahren betreffend die Betriebsgenehmigung haben die im Abs. 5 Genannten Parteistellung.“

12. Im § 29 werden folgende Absätze 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Der Landeshauptmann kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs oder der Änderung der Abfallbehandlungsanlage bestimmte Vorarbeiten (z.B. einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. diese zur Ausarbeitung des Vorhabens erforderlich sind oder
2. das Vorliegen deren Ergebnisse für die Entscheidung des Landeshauptmanns von wesentlicher Bedeutung ist,

und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Für die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten im Sinne des ersten Satzes ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens drei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden; dieser Zeitpunkt ist dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung der nach Abs. 2 mitanzuwendenden Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(8b) Der Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 hat dem Landeshauptmann die Fertigstellung der Abfallbehandlungsanlage vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat allfällige Abweichungen von der erteilten Genehmigung anzugeben. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können auf Antrag nachträglich genehmigt werden.“

13. § 29 Abs. 16 lautet:

„(16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur regelmäßigen Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a Z 4, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlagenbetreiber bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 besteht. Kommt der Anlagenbetreiber oder der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu

verfügen. Bestehen durch den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage oder eines Anlagenteils eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, schwer wiegende Gefahren für die Umwelt oder das Eigentum und können diese nicht oder nicht rechtzeitig durch Maßnahmen des zweiten und dritten Satzes abgewehrt werden oder werden durch den Betrieb einer nicht genehmigten Abfallbehandlungsanlage oder eines nicht genehmigten Anlagenteils Nachbarn unzumutbar belästigt, hat der Landeshauptmann die notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder teilweise oder gänzliche Schließung der Abfallbehandlungsanlage mit Bescheid zu verfügen. Hat der Landeshauptmann Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen erforderlich sind, darf er nach Verständigung des Inhabers der Abfallbehandlungsanlage oder seines Stellvertreters oder jener Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, die notwendigen Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren anordnen. Darüber ist binnen eines Monats nach Erlassung der Anordnung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Anordnung der Maßnahme als aufgehoben gilt. Bescheide gemäß diesem Absatz, mit Ausnahme des ersten Satzes, sind sofort vollstreckbar. Sie gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, an den Landeshauptmann zurückgestellt worden sind.“

14. Im § 29 wird folgender Abs. 16a eingefügt:

„(16a) Folgende Maßnahmen sind anzuzeigen:

1. Anpassungsmaßnahmen bestehender Abfallbehandlungsanlagen an Verordnungen gemäß Abs. 18, sofern diese keine wesentlichen Änderungen sind;
2. die Behandlung von Abfällen entsprechend einer Verordnung gemäß § 29b.

Der Landeshauptmann hat unverzüglich, innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen die Anzeige mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind. Andernfalls hat er mit Bescheid festzustellen, dass die Anpassungsmaßnahmen oder die Behandlung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 bedarf. Der Inhaber der Abfallbehandlungsanlage darf die Anpassungsmaßnahmen oder die Behandlung vornehmen, wenn der Landeshauptmann die Anzeige zur Kenntnis genommen hat. Der Kenntnisnahmebescheid gilt als Bewilligungsbescheid.“

15. Im § 29 wird folgender Abs. 17a eingefügt:

„(17a) Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.“

16. Nach § 29a werden folgende §§ 29b bis 29h eingefügt:

„29b. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung allgemeine Vorschriften für

1. die Ablagerung oder sonstige Behandlung von eigenen Abfällen am Entstehungsort oder
2. die Verwertung von Abfällen

in Abfallbehandlungsanlagen, die nicht der **Anlage 1** unterliegen, festlegen. Dabei sind für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils die Abfallart und -menge, die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge, und die von diesen Anlagen einzuhaltenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte festzulegen. Bei der Festlegung sind die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Anlagen, die dieser Verordnung entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung nach § 29 Abs. 1. Es besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 29 Abs. 16a Z. 2.

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

§ 29c. (1) Auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß **Anlage 1** sind die folgenden Absätze und die §§ 29d und 29e präzisierend oder ergänzend zu § 29 anzuwenden.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist:

1. Umweltverschmutzung die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten oder anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
2. Emission die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Abfallbehandlungsanlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.

- (3) Der Landeshauptmann hat das Verfahren und die Genehmigungsaufgaben für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 gegebenenfalls mit den übrigen zuständigen Behörden zu koordinieren.
- (4) Soweit nicht bereits nach § 29 Abs. 3 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 folgende Angaben in vierfacher Ausfertigung zu enthalten:
1. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
 2. Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
 3. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
 4. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt;
 5. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
 6. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
 7. Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen;
 8. Die in der Betriebsanlage eingesetzte und erzeugte Energie;
 9. Beschreibung der Effizienz des Energieeinsatzes;
 10. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 9 und gemäß § 29 Abs. 3.
- (5) Eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 ist zu erteilen, wenn - ergänzend oder präzisierend zu § 29 Abs. 3a - folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, sind getroffen;
 2. die Energie wird effizient eingesetzt;
 3. die erforderlichen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Abfallbehandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Abfallbehandlungsanlage wiederherzustellen.
- (6) Einen Genehmigungsantrag für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 hat der Landeshauptmann im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist beim Landeshauptmann und bei der Standortgemeinde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt, und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Ein Genehmigungsbescheid für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 ist in der beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens acht Wochen beim Landeshauptmann während der Amtsstunden aufzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (7) Soweit nicht bereits nach § 29 Abs. 7 erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:
1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe der Anlage 1, die von der Abfallbehandlungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Abfallbehandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
 2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethodik, der Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren);
 3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
 4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
 5. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines EU-rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist; § 29 Abs. 3b bleibt unberührt;
 6. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.
- (8) Der Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage hat dem Landeshauptmann zumindest einmal jährlich die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage und unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen einer IPPC-Anlage

§ 29d. (1) Wenn

1. die Verwirklichung eines Vorhabens einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 oder einer wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder
2. ein von den Auswirkungen des Betriebs der Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 betroffener anderer Staat (Z 1) ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat der Landeshauptmann diesen Staat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß § 29c Abs. 6 über das Vorhaben zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem anderen Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilnehmen will.

(2) Will der Staat (Abs. 1) am Verfahren teilnehmen, sind ihm die Antragsunterlagen (§§ 29 Abs. 3 und 29c Abs. 4) zu übermitteln. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen, damit der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Genehmigungsverfahrens betreffend Abfallbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat der Landeshauptmann gemäß § 29c Abs. 6 vorzugehen. Beim Landeshauptmann eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(5) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Aktualisierung von Auflagen für eine IPPC-Anlage

§ 29e. (1) Der Landeshauptmann hat Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1 und deren Genehmigung im Hinblick auf den Stand der Technik regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche oder andere Auflagen gemäß § 29 Abs. 16 zu erteilen. Die erstmalige Überprüfung von am 1. Oktober 1999 bestehenden Abfallbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 hat bis spätestens 1. Oktober 2007 zu erfolgen.

(2) Der Landeshauptmann hat - sofern nicht nach § 29 Abs. 19 Anpassungen festgelegt werden - jedenfalls eine Überprüfung gemäß Abs. 1 vorzunehmen und zusätzliche oder andere Auflagen zu erteilen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die Abfallbehandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass zusätzliche oder strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

§ 29f. (1) Für Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3, in deren Betrieb die im Anhang 2 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen genannten gefährlichen Stoffe in einer

1. im Anhang 2 des UGBA Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 des UGBA Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge mindestens vorhanden sind, sind die §§ 57 bis 61, 65 Abs. 4 bis 7 und 66 UGBA sinngemäß anzuwenden. Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann.

Genehmigung für mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altölen

§ 29g. (1) Eine mobile Einrichtung (§ 2 Abs. 14) zur Behandlung von

1. gefährlichen Abfällen,
 2. Altölen oder
 3. nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung,
- bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1 nicht berührt.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung einer mobilen Einrichtung sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens;
2. die technische Beschreibung der mobilen Einrichtung samt Planungsunterlagen;
3. die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten und Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung;
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der mobilen Einrichtung zu erwartenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);
5. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der mobilen Einrichtung;
7. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen;
8. Angaben über Maßnahmen bei der Außerbetriebnahme der mobilen Einrichtung.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zusätzliche Unterlagen zu verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Einrichtung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

(4) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3a und der Stand der Technik eingehalten werden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann nach Genehmigung der mobilen Einrichtung zusätzliche oder andere Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann für bestimmte mobile Einrichtungen für die Behandlung von Abfällen mit Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebs, und die von diesen Einrichtungen einzuhaltenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte festlegen. Für bereits genehmigte mobile Einrichtungen können abweichende Regelungen getroffen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festgelegt werden, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und den dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, so dürfen in der Verordnung keine Ausnahmen festgelegt werden.

Anzeige des Einsatzes einer mobilen Einrichtung

§ 29h. (1) Der geplante Einsatz einer mobilen Einrichtung gemäß § 29g Abs. 1 ist dem Landeshauptmann unter Anschluss des Genehmigungsbescheides, der Angabe der Liegenschaft, auf der die Einrichtung betrieben werden soll, der Angabe der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers anzuzeigen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Einsatz der mobilen Einrichtung innerhalb einer Abfallbehandlungsanlage oder einer Betriebsanlage erfolgt und bei der Genehmigung der stationären Anlage der Einsatz der mobilen Einrichtung genehmigt wurde.

(2) Im Verfahren sind neben dem Antragsteller die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften Parteien. Über Einwendungen hat der Landeshauptmann bescheidmäßig abzusprechen.

(3) Der Landeshauptmann hat den Einsatz einer mobilen Einrichtung zu untersagen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 3a nicht vorliegen. Wird der Einsatz der mobilen Einrichtung nicht innerhalb von acht Wochen untersagt, darf die mobile Einrichtung am angezeigten Standort zum Einsatz kommen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 darf eine mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen für Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ohne vorangegangenes Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 betrieben werden. Der Landeshauptmann ist vom Einsatz der mobilen Einrichtung für Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr unverzüglich zu verständigen.“

17. Im § 39 Abs. 1 lit. a wird folgende Z 4b eingefügt:

„4b. eine mobile Einrichtung betreibt ohne im Besitz der nach § 29g erforderlichen Genehmigung zu sein;“

18. Im § 39 Abs. 1 lit. b werden folgende Z 18a und 18b eingefügt:

„18a. eine Anzeige gemäß § 29 Abs. 16a nicht erstattet;

18b. die gemäß § 29g vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält, eine Anzeige gemäß § 29h nicht erstattet oder vor Ablauf der Frist gemäß § 29h eine mobile Einrichtung betreibt;“

19. Im § 39 Abs. 1 lit. b wird folgende Z 29 eingefügt:

„29. gegen die Verpflichtungen gemäß den §§ 59, 65 Abs. 4 bis 7 oder 66 UGBA verstößt;“

20. Im § 39 Abs. 1 lit. c wird folgende Z 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 29c Abs. 8 der Meldepflicht nicht nachkommt;“

21. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a. (1) Am 1. Oktober 1999 anhängige Verfahren gemäß

1. § 28 oder

2. § 29 für Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1

sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.

(2) Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, jedoch einem Gesamtvolumen unter 100.000 m³ bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn zum 1. Oktober 1999 ein nach WRG oder nach dem Landes-AWG erforderliches Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.“

22. Nach § 46 wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

I. IPPC-ANLAGEN

1. Anlagen zur stofflichen Verwertung

1.1. von gefährlichen Abfällen, und zwar zur Verwertung von

a) Lösemitteln

b) Säuren oder Basen

c) Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen,

1.2. von Altölen,

jeweils mit einer Kapazität von mindestens 10 t pro Tag oder mindestens 3.500 t pro Jahr.

2. Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mindestens 10 t pro Tag oder mindestens 3.500 t pro Jahr. Jedenfalls ausgenommen ist die Lagerung am Entstehungsort der Abfälle.

3. Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag oder mehr als 3.500 t pro Jahr.

4. Anlagen zur thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit einer Kapazität von mehr als 3 t pro Stunde oder mehr als 25.000 t pro Jahr.

5. Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 50 t pro Tag oder mehr als 15.000 t pro Jahr.

6. Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 m³, ausgenommen Baurestmassendeponien und Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18.

**II: NICHT ERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE, DEREN
BERÜCKSICHTIGUNG VORGESCHRIEBEN IST, SOFERN SIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER
EMISSIONSGRENZWERTE VON BEDEUTUNG SIND**

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)“

23. Dem Artikel VIII werden folgende Absätze 12, 13 und 14 angefügt:

„(12) § 29 Abs. 16a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(13) Die §§ 1 Abs. 3 Z 1, 2 Abs. 13 und Abs. 14, §§ 28, 29 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 2, Abs. 3 bis 3b, Abs. 5 Z 6, Abs. 7, Abs. 8 bis 8b, Abs. 16, Abs. 17a, §§ 29b bis 29f, § 39 Abs. 1 lit. a Z 4b, Abs. 1 lit. b Z 18a, 18b und 29, Abs. 1 lit. c Z 7a, § 45a und Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(14) §§ 29g und 29h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
ENTWURF

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

V o r b l a t t

I. Problem

Eine Umsetzung der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie), Abl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, für die der Richtlinie unterliegende Abfallbehandlungsanlagen hat bis Oktober 1999 zu erfolgen.

Eine Anpassung des Störfallregimes für Abfallbehandlungsanlagen an die Richtlinie 82/96/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), Abl. Nr. L 10/13 vom 14. Jänner 1997, und das UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossen wurde, ist unverzüglich vorzunehmen.

Regelungen betreffend mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen sind bis spätestens 31. Dezember 2000 zu erlassen. (vgl. Ausschussfeststellungen des Umweltausschusses zur AWG-Novelle 1998, 1327 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XX. GP)

II. Ziel

- EU-Konformität
- Entsprechung des Auftrages des Umweltausschusses des Nationalrates betreffend mobile Einrichtungen

III. Inhalt

Anpassung und Ergänzung der anlagenrechtlichen Bestimmungen im AWG (§§ 28 und 29f) samt Straf- und Übergangsbestimmungen

IV. Alternativen: Keine

V. EU-Konformität: Gegeben

Mit der AWG-Novelle 1999 werden folgende Rechtsakte umgesetzt:

- Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie), Abl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, CELEX-Nr.: 396L0061
- Richtlinie 82/96/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), Abl. Nr. L 10/13 vom 14. Jänner 1997, CELEX-Nr.: 396L0082

VI. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt ist von zusätzlichen jährlichen Gesamtkosten von ca. 1,8 Mio. ATS (130.811 €) auszugehen, wobei ca. 760 000,- ATS (55.231€) durch den Bund und ca. 1,08 Mio. ATS (78.487 €) durch die Bundesländer zu bedecken sind.

Durch die Umsetzung der IPPC-Richtlinie, die dem Konzept eines gesamtheitlichen Umweltschutzes Rechnung trägt und damit auch eine Ausweitung der Kontrollpflichten mit sich bringt, sind geringfügige administrative Belastungen der Unternehmen und der Behörden zu erwarten. Regelmäßige Kontakte mit den Behörden tragen jedoch zur besseren Information und Rechtssicherheit bei. Die Anpassung des Störfallregimes für Abfallbehandlungsanlagen an die Seveso II-Richtlinie bewirkt hingegen administrative Entlastungen der meisten Unternehmen und entsprechend auch der Behörden.

Betreffend die Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes sowie die Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften siehe die Kostenaufstellung in den Allgemeinen Erläuterungen.

VII. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Rechtlich klare, dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Vorgaben sind für den Wirtschaftsstandort Österreich eine notwendige Voraussetzung. Durch die Umsetzung der oben genannten Richtlinien ist mit keinen direkten Beschäftigungseffekten zu rechnen. Wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle werden die Bestimmungen betreffend die Genehmigung, den Betrieb und die Auflassung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen an EG-rechtliche Bestimmungen im AWG angepasst.

Der Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes, der auch das Anlagenrecht für Abfallbehandlungsanlagen samt einer Umsetzung der IPPC- und der Seveso II-Richtlinie enthalten hat, war bereits in der Begutachtung.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass der Geltungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) nicht alle Abfallbehandlungsanlagen umfassen kann und den Besonderheiten des Abfallrechts nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Der Erfahrungsaustausch mit den vollziehenden Behörden hat keine Notwendigkeit der Änderung der Behördenebene für Abfallbehandlungsanlagen ergeben. Aus diesen Gründen regelt das UGBA nunmehr keine Abfallbehandlungsanlagen. Die Umsetzung der Seveso II-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie hat daher im AWG zu erfolgen.

Die Verfahrenskonzentration, die nunmehr im UGBA vorgesehen ist, besteht im AWG für relevante Abfallbehandlungsanlagen bereits seit 1990. In diesem Verfahren werden auch bereits die bautechnischen Bestimmungen mit berücksichtigt, sodass eine gesonderte baurechtliche Bewilligung jedenfalls entfällt. Die bisherigen Vollzugserfahrungen zeigen, dass diese Verfahren auf der Ebene des Landeshauptmannes - mit Ausnahme von besonders gelagerten Einzelfällen - rasch und effizient abgewickelt werden konnten. Der Landeshauptmann ist überdies in Verfahren nach dem ALSAG betreffend Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, für die teilweise auch Genehmigungen für Abfallbehandlungsanlagen vor Ort erforderlich sind, zuständige Behörde. Soweit eine Abfallbehandlungsanlage UVP-pflichtig ist, besteht gemäß UVP-Gesetz die Zuständigkeit der Landesregierung (d.h. grundsätzlich derselben Ebene). Somit ist ebenfalls eine dem UGBA entsprechende Verfahrens- und Genehmigungskonzentration gegeben.

Um auch den integrierten Ansatz sicherzustellen, bedarf es der Aufnahme einzelner Elemente der IPPC-Richtlinie, insbesondere der Aktualisierung der Genehmigungsbescheide. In der Anlage 1 zum AWG sind die der IPPC-Richtlinie unterliegenden Abfallbehandlungsanlagen aufgelistet. Auf Grund der vorgegebenen Mengenschwellen der IPPC-Richtlinie erfolgt eine vollständige Umsetzung der IPPC-Richtlinie für Abfallbehandlungsanlagen im AWG.

Der Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie und der Helsinki-Konvention wird auf Abfallbehandlungsanlagen zwar als gering eingeschätzt; es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Abfallbehandlungsanlage diesen Bestimmungen unterliegt, sodass ein Verweis auf das UGBA vorgenommen wird. Abfalldeponien sind jedenfalls vom Geltungsbereich der Seveso II-Richtlinie ausgenommen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die notwendige EU-Umsetzung im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgt und im Sinne der leichteren Lesbarkeit die betroffenen Bestimmungen des geltenden Anlagenrechts vollständig aufgenommen wurden.

Kosten

Allgemeines

Genehmigungen für Abfallbehandlungsanlagen werden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt. Kosteneinsparungen bzw. ein erhöhter Aufwand betreffend das Verfahren sind daher den Bundesländern zuzurechnen. Im Falle der Genehmigung von mobilen Anlagen und in Berufungsverfahren ist allerdings der Bund betroffen.

Durch die in der Gesetzesnovelle vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wird ein erhöhter Aufwand für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erwartet.

Tabelle 1

Budgetrelevante Bestimmungen

Bestimmung	zusätzliche Verwaltungskosten
§ 28	kostenneutral
§ 29 Abs. 1 (Genehmigungstatbestände)	kostenneutral
§ 29 Abs. 1b	kostenneutral
§ 29 Abs. 2 bis 3b (Konzentration)	kostenneutral
§ 29 Abs. 7 (Bescheidinhalte)	kostenneutral
§ 29 Abs. 8 und 8a (Probe- und Versuchsbetrieb)	kostenneutral
§ 29 Abs. 8b (Fertigstellungsanzeige)	kostenneutral
§ 29 Abs. 16a (Änderungsanzeige)	kostenneutral
§ 29 Abs. 17a (Ermächtigung der nachgeordneten Behörden)	kostenneutral
§ 29b (VO-Ermächtigung, allgem. Vorschriften)	höhere Kosten und Einsparungen
§§ 29c bis 29e Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)	höhere Kosten
§ 29f Seveso II	höhere Kosten
§§ 29g und 29h Mobile Anlagen	höhere Kosten

ad § 29 Abs. 1 Genehmigungstatbestände

Änderungen ergeben sich nur im Bereich der Genehmigung von Deponien. Eine AWG-Genehmigung ist gemäß Z 4 künftig auch für Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien gemäß Deponieverordnung mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t erforderlich. Eine bundesrechtliche Genehmigungspflicht war allerdings auch schon bisher für alle diese Deponien erforderlich. Aus Kostensicht sind daher keine Mehraufwendungen zu erwarten.

Ad § 29 Abs. 16a Änderungsanzeige

Der Möglichkeit, bestimmte Änderungen durch eine Anzeige bekanntzugeben, stehen im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen die bisher üblichen informellen Besprechungen der Anlagenbetreiber mit der Behörde gegenüber. Auch werden schon bisher teilweise die Genehmigungsbescheide von der Behörde an neue Gegebenheiten angepasst, um eine entsprechende Rechtssicherheit sicherzustellen. Es wird daher mit keinen nennenswerten Auswirkungen gerechnet.

Ad § 29b VO-Ermächtigung, allgemeine Vorschriften

Im Fall des Erlassens derartiger genereller Vorschriften ist, abgesehen von der Erstellung derselben, von einer erheblichen Einsparung, insbesondere durch Wegfall von bestimmten (individuellen) Genehmigungsverfahren auszugehen, an deren Stelle eine bloße Anzeigepflicht tritt.

Für das Erarbeiten der Verordnungen inklusive der erforderlichen Notifikation an die Europäische Kommission (ausgegangen wird zunächst von 2 Verordnungen) ist jeweils mit ca. 200 Arbeitsstunden (100 Stunden A1-Qualifikation eines Juristen, 80 Stunden A1-Qualifikation eines Technikers sowie 20 Stunden A3-Qualifikation für Schreivarbeiten etc.) zu rechnen.

Personalaufwand (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) :

360 Stunden A1 (VB)	= 21.600 Minuten à 7,80 öS	= 168.480,-- öS	
40 Stunden A3 (VB)	= 2.400 Minuten à 3,50 öS	= 8.400,-- öS	
		176.880,-- öS	
			~ 177.000,--
			+ 12% Sachkosten 21.240,--
			+ Raumkosten für 400 Stunden = 50 Tage oder ca. 3 Monate Wien (14 m ² x 100 öS/m ²) 4.200,--
			+ 20 % Gemeinkostenzuschlag <u>35.400,--</u>
			Aufwand von 237.840,--

Dem stehen jährliche Einsparungen im Zuge des Vollzugs (Landeshauptmann) gegenüber. Auszugehen ist davon, dass ab dem Inkrafttreten einer Verordnung ca. 5-10 AWG-Genehmigungsverfahren pro Jahr nicht mehr erforderlich sind und durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Auszugehen ist in diesen Fällen von einer Verringerung des Aufwandes von durchschnittlich 80 Stunden A1-wertiger Tätigkeit auf maximal 20 Stunden A1-wertiger Tätigkeit pro Verfahren, somit einer Einsparung von

60 Stunden A1 x 10 Verfahren = 600 Stunden = 36.000 Minuten à 7,8 ÖS

= 280.800 ÖS Personalkosten.

Ad §§ 29c bis 29e Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

Diese Bestimmungen stellen eine reine Umsetzungsmaßnahme von EU-Recht dar.

Vorgesehen ist, dass für in der Anlage 1 genannte Anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Genehmigungsanträge müssen bestimmte zusätzliche Angaben enthalten, eine Bekanntmachung zur Einsichtnahme hat zu erfolgen, eine Stellungnahmemöglichkeit für jedermann ist vorgesehen. Weiters hat der Genehmigungsbescheid bestimmte zusätzliche Elemente zu enthalten.

Tabelle 2: **Zusätzlicher** Aufwand im IPPC-Verfahren

	Arbeitsschritt	VGr	Organis-a-tionsei-n-heit	Zeitbe-darf in Stunde n	Wahr-schei-n-lich-keit	Erwartun-gswert in Stunde n.
1	Prüfung der zusätzlichen Voraussetzungen § 29c Abs. 5	A1	LH	4	1	4
2	ergänzende Prüfung des Genehmigungsantrages § 29c Abs. 4	A1	LH	3	0,5	1 ½
3	Bekanntgabe in div. Zeitungen, dass der Antrag zur Einsichtnahme aufliegt § 29c Abs. 6	A2	LH	2	1	2
4	Einlangen von Stellungnahmen und entsprechende Würdigung derselben	A1	LH	3	0,5	1 ½
5	zusätzlicher Bedarf bei Erstellung des Bescheids § 29c Abs. 7	A1	LH	3	1	3
6	Bekanntmachung, dass der Bescheid zur Einsichtnahme aufliegt § 29c Abs. 6	A2	LH	2	1	2

Ausgehen ist von ca. 15 Genehmigungsverfahren im Jahr, für die diese Voraussetzungen zutreffen werden.

Das ergibt demnach

10 Stunden x 15 Verfahren = 150 Stunden oder 19 Tage A1 (VB) und

4 Stunden x 15 Verfahren = 60 Stunden oder 7,5 Tage A2 (VB)

150 Stunden = 9000 Minuten x 7,8 ÖS = 70.200,-- ÖS

60 Stunden = 3600 Minuten x 4,8 ÖS = 17.280,-- ÖS

87.480,--ÖS

ergibt Personalkosten von 87.480,-- ÖS

Gemäß § 29d ist weiters im Falle von grenzüberschreitenden Auswirkungen einer Abfallbehandlungsanlage ein bestimmtes (zusätzliches) Verfahren vorgesehen.

Ausgehen ist in diesem Fall von einem Drittel der Verfahren, also maximal 5 Verfahren im Jahr, für die diese Vorgehensweise (Antragsunterlagen übermitteln, allfällige Stellungnahmen beachten, allfällige Konsultationen sowie die Übermittlung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Entscheidung) vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist von einem Bedarf von ca. 3 zusätzlichen Tagen A1-wertiger Tätigkeit (VB) auszugehen, gesamt daher von

15 Tagen oder 120 Stunden = 7200 Minuten x 7,8 ÖS = 56.160,-- ÖS

ergibt Personalkosten von 56.160,-- ÖS

Weiters hat gemäß § 29e eine regelmäßige Überprüfung (alle 5 Jahre) der Anlagen (ca. 420, davon ca. 100 für gefährliche Abfälle in Österreich) zu erfolgen und allfällige Änderungen der Genehmigungsaufgaben sind vorzunehmen.

Dazu ist festzuhalten, dass bereits bisher für Sammler und Behandler im Bereich des § 15 AWG und auch anderer bundesgesetzlicher Regelungen Überprüfungen vorgesehen waren.

Als zusätzlicher jährlicher Prüfaufwand wird daher österreichweit von ca. 50 Anlagen ausgegangen. Pro Prüfung wird von einem Arbeitsaufwand (inkl. Vor und Nacharbeiten) von 2 Tagen für eine A1-Stelle und 2 Tagen für eine A2-Stelle (Vertragsbedienstete) ausgegangen.

100 Personaltage A1 = ½ Personaljahr á 786.000,-- ÖS = 393.000,-- ÖS
 100 Personaltage A2 = ½ Personaljahr á 483.000,-- ÖS = 241.500,-- ÖS

insgesamt daher

Personalkosten 634.500,-- ÖS

Die in diesem Punkt enthaltene Kosten für die erstmalige Überprüfung bestehender Anlagen werden sich durch die Übergangsfrist (§ 29e Abs. 1) auf die nächsten acht Jahre erstrecken.

Ad § 29f Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Diese Bestimmung ist eine reine Umsetzungsmaßnahme von EU-Recht.

Bisher hatten sämtliche in der Störfallverordnung genannten Anlagen (u. a. auch alle Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 AWG) entsprechende Pflichten (Störfallvorsorge, Sicherheitspflichten, Analysen, Maßnahmenplan und insbesondere Meldepflichten) zu erfüllen, die von den Behörden zu überprüfen waren. Die wesentlichen Bestimmungen der Störfallverordnung sollen nun in Umsetzung der genannten Richtlinie im Rahmen der Erlassung des UGBA in dieses übernommen werden. Auch im AWG erfolgt dieser Umsetzungsschritt.

Vorgesehen ist künftig insbesondere eine regelmäßige (alle 12 Monate) Vor-Ort-Überprüfung (Inspektion) der betroffenen Betriebe. Es ist allerdings im Gegensatz zur bisher gültigen Störfallverordnung nur mehr von sehr wenigen (möglicherweise nur noch von einem einzelnen) Betrieben auszugehen.

Es ist daher mit Erleichterungen bzw. einem verminderten Aufwand für die vollziehenden Behörden in diesem Bereich zu rechnen.

ad §§ 29g und 29h Mobile Anlagen

Mobile Anlagen wurden in den Ländern bisher unterschiedlich behandelt. Einerseits wurde in bestimmten Fällen ein Verfahren gemäß § 29 AWG durchgeführt. Andererseits erfolgte eine Genehmigung im Rahmen einer Behandlererlaubnis gemäß § 15 AWG.

Dementsprechend war der bisherige Aufwand in den Ländern uneinheitlich groß. Anzumerken ist, dass gemäß der Richtlinie über gefährliche Abfälle jede Anlage für die Behandlung gefährlicher Abfälle genehmigungspflichtig ist.

Ausgehend von 10 Genehmigungen im ersten Jahr und maximal 40 Anzeigeverfahren ergibt sich künftig folgender Aufwand. (Es ist zu erwarten, dass sich der Aufwand in den Folgejahren erheblich verringert.)

a) Genehmigung

Tabelle 3 Aufwand pro Genehmigungsverfahren mobile Anlage

	Arbeitsschritt	VGr	Organisations- einheit	Zeitbe- darf in St.	Wahr- schei- nlichk eit	Erwartu- ngswert in St.
1	Prüfung des Antrages sowie der Unterlagen aus rechtlicher und aus technischer Sicht	A1	BMUJF	18	1	18
2	Verlangen von zusätzlichen Unterlagen inkl. Prüfung derselben	A1	-, -	4	0,5	2
3	Parteiengehör	A1		2	1	2
4	Mündliche Verhandlung (inkl. Vorbereitung und Nachbearbeitung)	A1		20	0,1	2
		A3		5	0,2	1
5	Bescheiderstellung	A1		16	1	16
		A3		7	1	7
6	Vorschreiben nachträgliche Auflagen	A1		8	0,5	4

In Summe ergibt sich daher ein Zeitaufwand von
 44 Stunden oder je 5,5 Personaltage A1 (VB) x 10 Verfahren ergibt 55 Personaltage A1 = oder ca. 1/4 Personaljahr á 786.000,-- = 196.500,-- und
 8 Stunden A3 (VB) x 10 Verfahren ergibt 4800 Minuten A3 á 3,50 = 16.800,--

Personalkosten 213.300,-- öS

b) Anzeigeverfahren nach § 29h

Aufwand pro Verfahren: rechtliche und fachliche Prüfung

je 2 Personaltage A1 (VB) x 40 Verfahren

80 Personaltage A1 = 2/5 Personaljahr à 786.000,-- **Personalkosten 314.400,-- öS**Verordnungsermächtigung des § 29g Abs. 5:

Durch Erlassen derartiger genereller Vorschriften ist, abgesehen von der Erstellung derselben, von einer erheblichen Einsparung, insbesondere durch Wegfall von bestimmten Arbeiten im Genehmigungsverfahren auszugehen.

Für das Erarbeiten der Verordnungen (ausgegangen wird zunächst von 2 Verordnungen) ist jeweils mit ca. 200 Arbeitsstunden (100 Stunden A1-Qualifikation eines Juristen, 80 Stunden A1-Qualifikation eines Technikers sowie 20 Stunden A3-Qualifikation für Schreivarbeiten etc.) zu rechnen.

Personalaufwand (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie):

360 Stunden A1 (VB)	= 21.600 Minuten à 7,80 ÖS	= 168.480,--	
40 Stunden A3 (VB)	= 2400 Minuten à 3,50 ÖS	= 8.400,--	
		176.880,--	
			~ 177.000,--
			+ 12% Sachkosten 21.240,--
			+ Raumkosten für 400 Stunden = 50 Tage oder ca. 3 Monate Wien (14 m ² x 100 öS/m ²) 4.200,--
			+ 20 % Gemeinkostenzuschlag <u>35.400,--</u>
			Aufwand von 237.840,--

Zusammenfassung:

Kosten im Vollzug:

Tabelle 4

Jährliche Verwaltungskosten für Verfahren in ÖS

<u>Summe Personalkosten</u>	87.480,-- 56.160,-- 634.500,-- 213.300,-- <u>314.400,--</u> - 280.800,-- 1.025.040,--	rd. 1.025.000,--
<u>Sachaufwand</u> (12% der Personalkosten)		123.000,--
<u>Raumkosten:</u>	Kosten pauschal geschätzt für ganz Österreich Durchschnitt: 14 x 64,--/m ² Büro x ca. 18 Monate (386 - 75 = 311 Personaltage oder ca. 1,5 Personaljahre) ca. 16.128,--	16.000,--
<u>Gemeinkostenzuschlag</u> (20 % der Personalkosten)		205.000,--
Daher erwartete zusätzliche Gesamtkosten pro Jahr		1.369.000,--

Rechnet man die erwarteten Einsparungen gemäß § 29f mit ein, ist durch dieses Bundesgesetz mit einem jährlichen zusätzlichen Aufwand für die vollziehenden Behörden (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und LH) von maximal 1,3 Mio ÖS.

Kosten auf Grund der Verordnungsermächtigungen:

Hinzuzurechnen ist der Aufwand von 720 Stunden (90 Tage) A1-wertiger Tätigkeit für die Erstellung der Verordnungen im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, für die ca. 476.000 ÖS zu veranschlagen sind.

Es ergibt sich somit insgesamt ein zusätzlicher Aufwand von jährlich ca. 1,8 Mio. ÖS.

Ein zusätzlicher Personalbedarf im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie von ½ A1 ist gegeben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 3 Z 1:

Die öffentlichen Interessen werden in Anpassung an die IPPC-Richtlinie präzisiert.

Zu § 2 Abs. 13 und 14:

Eine Definition der Nachbarn ist im Hinblick auf das Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gewerbeordnung erforderlich (vgl. § 29 Abs. 5 Z 6).

Im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend mobile Einrichtungen (§§ 29g und 29h) wurde eine Definition aufgenommen.

Zu § 28:

Der Verweis auf das Gewerberecht wird unter Berücksichtigung der Neuordnung des gewerblichen Anlagenrechts korrigiert. Mit der Anwendung der Verfahrensbestimmungen des AWG ist eine Vereinheitlichung der Verfahren für Abfallbehandlungsanlagen gegeben.

Zu § 29 Abs. 1:

Mit der WRG-Novelle, BGBl. I Nr. 59/1997, wurde die Bedarfskompetenz des Bundes hinsichtlich Deponien (ausgenommen bestimmte Bodenaushubdeponien) in Anspruch genommen.

Um eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) im AWG sicherzustellen, wurden die Genehmigungstatbestände für Deponien (ausgenommen Bodenaushubdeponien) erweitert. Außerdem erfolgte eine Umstellung auf die Terminologie der Deponieverordnung.

Zu § 29 Abs. 1b:

Der Verweis auf das Gewerberecht wird unter Berücksichtigung der Neuordnung des gewerblichen Anlagenrechts korrigiert.

Zu § 29 Abs. 2:

Nach der bisherigen Judikatur sind nur die materiellen Bestimmungen der in § 29 Abs. 2 genannten Gesetze anzuwenden. Um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden, wurde nun im Gesetz klargestellt, dass alle Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren anzuwenden sind.

Der Verweis auf das Gewerberecht wird unter Berücksichtigung der Neuordnung des gewerblichen Anlagenrechts korrigiert. Gleiches gilt für das Bergrecht.

Zu § 29 Abs. 3:

Die Z 9 wurde entsprechend § 45 Abs. 6a und der IPPC-Richtlinie präzisiert. Da bei den meisten Abfallbehandlungsanlagen das bisherige Störfallrecht entfallen wird, wurde die Z 12 neu formuliert.

Zu § 29 Abs. 3a:

Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und die Rechtssicherheit wurden die Genehmigungsvoraussetzungen zusammengefasst. Die öffentlichen Interessen wurden auch bisher bei der Erteilung von Genehmigungen berücksichtigt. Im Hinblick auf die formale Umsetzung von EG-Recht war es jedoch notwendig, die öffentlichen Interessen ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung aufzunehmen (Z 1). Zur leichteren Lesbarkeit wurde die Genehmigungsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 und 3, die in den Verfahren gemäß §§ 28 und 29 anzuwenden ist, wiederholt.

Zu § 29 Abs. 3b:

Teile des bestehenden § 29 Abs. 2 werden lediglich systematisch neu eingefügt.

Zu § 29 Abs. 5 Z 6:

Der Verweis auf das Gewerberecht wird unter Berücksichtigung der Neuordnung des gewerblichen Anlagenrechts gestrichen.

Zu § 29 Abs. 7:

Die Bescheidinhalte werden mit der Richtlinie über Abfälle, 75/442/EWG, abgestimmt.

Zu § 29 Abs. 8:

Der Erfahrungsaustausch mit den Vollzugsbehörden hat ergeben, dass sich der Probetrieb bei Abfallbehandlungsanlagen bewährt hat; daher wird diese Regelungen beibehalten. Im Sinne einer Klarstellung wird an Stelle eines Verweises die Bestimmung für den Probetrieb aus der Gewerbeordnung (§ 78 Abs. 2 GewO 1973) explizit aufgenommen.

Zu § 29 Abs. 8a und 8b:

Die Bestimmungen für den Versuchsbetrieb werden an den Begutachtungsentwurf des UGBA angepasst und in Abs. 8a explizit aufgenommen. Eine Fertigstellungsanzeige samt Abweichungsmöglichkeit ist über die gewerblichen Abfallbehandlungsanlagen hinaus auch für kommunale Abfallbehandlungsanlagen zweckmäßig. Bei Deponien kommen die entsprechenden Bestimmungen des WRG zur Anwendung.

Zu § 29 Abs. 16:

Statt des Verweises auf § 360 Abs. 4 GewO wurde eine entsprechende Regelung betreffend Gefahrenabwehr explizit aufgenommen.

Der Abs. 16 wurde und wird so verstanden, dass lediglich die nach dem AWG oder nach dem Sonderabfallgesetz genehmigte Anlagen dieser Bestimmung unterliegen.

Zu § 29 Abs. 16a:

Um eine praktikable und der Rechtssicherheit dienende Vorgangsweise bei der Anpassung bestehender Abfallbehandlungsanlagen an Verordnungen gemäß § 29 Abs. 18 sicher zu stellen, wird eine Anzeigepflicht für diese Maßnahmen normiert. Zur Z 2 vergleiche die Ausführungen zu § 29b.

Zu § 29 Abs. 17a:

Wenn im Einzelfall die Zweckmäßigkeit der Abwicklung des Verfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben erscheint, besteht nunmehr die Möglichkeit der Delegation.

Zu § 29b:

Die in der Richtlinie über Abfälle und der Richtlinie über gefährliche Abfälle, 91/689/EWG, vorgesehenen Möglichkeiten, in Ausnahmefällen von der Genehmigungspflicht einer Abfallbehandlungsanlage abzusehen, werden auch im AWG aufgenommen. Statt der Genehmigungspflicht für einer Verordnung entsprechende Abfallbehandlungsanlagen ist eine Anzeigepflicht gemäß § 29 Abs. 16a normiert.

Zu §§ 29c bis 29e:

Mit diesen Bestimmungen werden die in der österreichischen Rechtsordnung notwendigen Anpassungen für Abfallbehandlungsanlagen zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie normiert.

Folgende Bestimmungen entsprechen folgenden Artikeln der IPPC-Richtlinie:

AWG-Novelle	IPPC-Richtlinie
§ 29 Abs. 1 Z 4	Art. 4
§ 29c Abs. 2	Art. 2
§ 29c Abs. 3	Art. 7
§ 29c Abs. 4	Art. 6
§ 29c Abs. 5	Art. 3 und 8
§ 29c Abs. 6	Art. 15
§ 29c Abs. 7	Art. 9
§ 29c Abs. 8	Art. 14
§ 29d	Art. 17
§ 29e	Art. 5 und 13

Abs. 6 ist der Bekanntmachung für Großverfahren (§ 44a ff AVG) nachgebildet.

Zu § 29f:

Der Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie und der Helsinki-Konvention wird auf Grund des Stoff-Mengen-Ansatzes auf Abfallbehandlungsanlagen gering eingeschätzt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Abfallbehandlungsanlage diesen Bestimmungen unterliegt, sodass ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des UGBA (vgl. Beilage) vorgenommen wird. Abfalldeponien sind vom Geltungsbereich der Seveso II-Richtlinie ausgenommen, daher wird die Anwendung des Seveso II-Regimes auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingeschränkt.

Zu §§ 29g und 29h:

Entsprechend den Ausschussfeststellungen des Umweltausschusses zur AWG-Novelle 1998, 1327 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XX. GP, sind Bestimmungen betreffend die Genehmigung von mobilen Anlagen bzw. Einrichtungen unter Berücksichtigung der Nachbarrechte aufgenommen.

Die derzeitige Regelung (§ 15 Abs. 4a), dass für das Behandeln gefährlicher Abfälle mit mobilen Einrichtungen entsprechende Auflagen im Rahmen der § 15 AWG-Erlaubnis zu erteilen sind, tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die lange Legisvakanz ist erforderlich, um die entsprechenden Verfahren durchführen zu können.

Eine mobile Einrichtung, mit der Abfälle behandelt werden, bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, wobei die in § 29g Abs. 1 aufgezählten Genehmigungstatbestände jenen des § 29 Abs. 1 entsprechen.

Zur Festlegung des Standes der Technik kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine entsprechende Verordnung erlassen (§ 29g Abs. 5).

Der Einsatz einer mobilen Einrichtung für die Behandlung von Abfällen ist dem Landeshauptmann anzuzeigen. Das weitere Verfahren ist entsprechend dem AVG durchzuführen. Das Parteiengehör kann entweder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Weg eingeräumt werden.

Für Sofortmaßnahmen ist der allfällige unmittelbare Einsatz einer mobilen Einrichtung durch Abs. 4 sichergestellt.

Zu § 39 Abs. 1:

Die dem Entwurf entsprechenden Strafbestimmungen werden normiert.

Zu § 45a:

Die erforderlichen Übergangsbestimmungen werden normiert, um bestehende Genehmigungen für Abfallbehandlungsanlagen oder diesbezügliche anhängige Verfahren nicht wiederholen zu müssen.

Zu Anlage 1:

In der Anlage 1 werden die der IPPC-Richtlinie unterliegenden Abfallbehandlungsanlagen aufgezählt. Zur leichteren Beurteilung der Mengenschwellen wurden diese ergänzend auf Jahreskapazitäten umgerechnet. Teil II entspricht dem Anhang III der IPPC-Richtlinie.

Zu Artikel VIII:

Die Abstufung des Inkrafttretens ergibt sich aus den Umsetzungsfristen bzw. dem Außerkrafttreten des § 15 Abs. 4a (vgl. die Ausführungen zu §§ 29g und 29h). Das unmittelbare Inkrafttreten der Anzeigepflicht des § 29 Abs. 16a soll die Anpassung bestehender Anlagen an die Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, BGBl. II Nr. 22/1999, erleichtern. Bestimmte Anpassungsschritte (insbesondere die Festlegung von Messstellen) können im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens festgelegt werden.

Bundesministerium für Umwelt
Abt. III/2

Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999

GELTENDER TEXT

- § 1. (3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
 2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
 3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
 4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
 5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
 6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden,
 7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann,
 8. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

NEUER TEXT

- § 1. (3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder Menschen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden können,
 2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
 3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
 4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
 5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
 6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden,
 7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann,
 8. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 2. (13) Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt, deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des ersten Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch die Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

(14) Mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen ist jede nicht örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist und deren Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit denen einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs. 1, die der gleichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, vergleichbar sind. Von einer örtlich gebundene Einrichtung ist jedoch dann auszugehen, wenn eine ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtung nach der Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder überwiegend und für längere Zeit an einem bestimmten Standort der Entfaltung der

gewerblichen Tätigkeit dienen soll.

Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1974, dem Berggesetz 1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Jedenfalls müssen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden. Weiters sind die §§ 74 bis 81, 82a bis 84 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

Genehmigung für besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 29. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstige Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m³,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³,

bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.
Für Anlagen gemäß Z 3 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

§ 29. (1b) Erfolgt eine sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte als Vorbereitung für die stoffliche Verwertung dieser Abfälle, so entfällt eine gesonderte Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 für diesen Anlagenteil, sofern dieser im Rahmen einer Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO mitgenehmigt wird.

§ 28. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr. xxx/1999, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. § 29 Abs. 3 bis 11 und 14 bis 16a sowie die §§ 29c bis 29f sind anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 29. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstigen Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³

bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

§ 29. (1b) Erfolgt eine sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte als Vorbereitung für die stoffliche Verwertung dieser Abfälle, so entfällt eine gesonderte Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 für diesen Anlagenteil, sofern dieser im Rahmen einer Genehmigung gemäß UGBA mitgenehmigt wird.

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Jedenfalls müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Durch die Anlage dürfen keine Immissionen von Luftschadstoffen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.
2. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 155, müssen eingehalten werden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

§ 29. (3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
5. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82a Gewerbeordnung 1973).

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen, des Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Luftfahrts-, Schiff-Fahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung nach den mitanzuwendenden Gesetzen.

§ 29. (3) Dem Antrag für eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
5. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
6. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
9. eine Beschreibung (Abfallwirtschaftskonzept) der beim Betrieb der Behandlungsanlage
 - a) eingesetzten Stoffe und Abfälle,
 - b) erzeugten Stoffe,
 - c) anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung;
10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;

12. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen.

Unterlagen, die nach Auffassung des Genehmigungswerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen. Ergibt sich aus den mitanzuwendenden Gesetzen der Bedarf nach weiteren Ausfertigungen, kann der Landeshauptmann diese verlangen.

§ 29 (3a) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage sind mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vereinbar;
2. durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen werden erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden;
3. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
4. das Leben und die Gesundheit des Betriebsinhabers der Anlage, der mittätigen Familienangehörigen, der Arbeitnehmer, der Nachbarn und der Personen, welche die Abfallbehandlungsanlage aufsuchen, wird - auch hinsichtlich der Immissionen von Luftschadstoffen - nicht gefährdet;
5. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
6. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind - auch durch Immissionen durch Luftschadstoffe - nicht gefährdet; eine bloße Minderung des Verkehrswertes ist keine Gefährdung dinglicher Rechte;
7. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2);
8. die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

(3b) Die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, sind einzuhalten. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

§ 29. (5) Parteistellung in diesem Verfahren haben

1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Grundeigentümer,
3. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959,
4. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,

§ 29. (5) Parteistellung in diesem Verfahren haben

1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Grundeigentümer,
3. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959,
4. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,

5. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,
6. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994).

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. *entfällt*
6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlage.

§ 29. (8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, daß die Behandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Bei Vorschreibung einer Betriebsbewilligung ist ein befristeter Probebetrieb anzuordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probebetriebes gilt § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 idF BGBl. Nr. 399/1988. Die Befristung des Probebetriebes kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden. In diesem Verfahren haben die in Abs. 5 Genannten Parteistellung. Die Durchführung eines Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

5. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,
6. Nachbarn.

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die zu behandelnde Abfallarten, -mengen und Behandlungsverfahren;
2. die Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung;
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
4. die Vorschriften zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen;
5. die Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs oder die Auflassung der Abfallbehandlungsanlage.

§ 29. (8) Für Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, dass die Abfallbehandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob Auflagen des Genehmigungsbescheides, die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffen, die öffentlichen Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei der Vorschreibung einer gesonderten Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probebetrieb anzuordnen. Der Probebetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Befristung des Probebetriebes kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Zweck des Probebetriebes diese Verlängerung erfordert. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Der Antrag hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Für Abfallbehandlungsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Genehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Im Verfahren betreffend die Betriebsgenehmigung haben die im Abs. 5 Genannten Parteistellung.

§ 29. (8a) Der Landeshauptmann kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs oder der Änderung der Abfallbehandlungsanlage bestimmte Vorarbeiten (z.B. einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. diese zur Ausarbeitung des Vorhabens erforderlich sind oder
2. das Vorliegen deren Ergebnisse für die Entscheidung des Landeshauptmanns von wesentlicher Bedeutung ist,

und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Für die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten im Sinne des ersten Satzes ist in der Genehmigung eine

angemessene, höchstens drei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden; dieser Zeitpunkt ist dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung der nach Abs. 2 mitanzuwendenden Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(8b) Der Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 hat dem Landeshauptmann die Fertigstellung der Abfallbehandlungsanlage vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat allfällige Abweichungen von der erteilten Genehmigung anzugeben. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können auf Antrag nachträglich genehmigt werden.

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, wobei § 360 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a Z 4, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlagenbetreiber bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 besteht. Kommt der Anlagenbetreiber bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu verfügen. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur regelmäßigen Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a Z 4, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlagenbetreiber bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 besteht. Kommt der Anlagenbetreiber oder der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu verfügen. Bestehen durch den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage oder eines Anlagenteils eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, schwer wiegende Gefahren für die Umwelt oder das Eigentum und können diese nicht oder nicht rechtzeitig durch Maßnahmen des zweiten und dritten Satzes abgewehrt werden oder werden durch den Betrieb einer nicht genehmigten Abfallbehandlungsanlage oder eines nicht genehmigten Anlagenteils Nachbarn unzumutbar belästigt, hat der Landeshauptmann die notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder teilweise oder gänzliche Schließung der Abfallbehandlungsanlage mit Bescheid zu verfügen. Hat der Landeshauptmann Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen erforderlich sind, darf er nach Verständigung des Inhabers der Abfallbehandlungsanlage oder seines Stellvertreters oder jener Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, die notwendigen Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren anordnen. Darüber ist binnen eines Monats nach Erlassung der Anordnung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Anordnung der Maßnahme als aufgehoben gilt. Bescheide gemäß

diesem Absatz, mit Ausnahme des ersten Satzes, sind sofort vollstreckbar. Sie gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, an den Landeshauptmann zurückgestellt worden sind.

§ 29. (16a) Folgende Maßnahmen sind anzuzeigen:

1. Anpassungsmaßnahmen bestehender Abfallbehandlungsanlagen an Verordnungen gemäß Abs. 18, sofern diese keine wesentlichen Änderungen sind;
2. die Behandlung von Abfällen entsprechend einer Verordnung gemäß § 29b.

Der Landeshauptmann hat unverzüglich, innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen die Anzeige mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind. Andernfalls hat er mit Bescheid festzustellen, dass die Anpassungsmaßnahmen oder die Behandlung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 bedarf. Der Inhaber der Abfallbehandlungsanlage darf die Anpassungsmaßnahmen oder die Behandlung vornehmen, wenn der Landeshauptmann die Anzeige zur Kenntnis genommen hat. Der Kenntnisnahmebescheid gilt als Bewilligungsbescheid.

§ 29. (17a) Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

„29b. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung allgemeine Vorschriften für

1. die Ablagerung oder sonstige Behandlung von eigenen Abfällen am Entstehungsort oder
2. die Verwertung von Abfällen

in Abfallbehandlungsanlagen, die nicht der **Anlage 1** unterliegen, festlegen. Dabei sind für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils die Abfallart und -menge, die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge, und die von diesen Anlagen einzuhaltenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte festzulegen. Bei der Festlegung sind die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Anlagen, die dieser Verordnung entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung nach § 29 Abs. 1. Es besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 29 Abs. 16a Z 2.

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

§ 29c. (1) Auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß **Anlage 1** sind die folgenden Absätze und die §§ 29d und 29e präzisierend oder ergänzend zu § 29 anzuwenden.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist:

1. Umweltverschmutzung die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten oder anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
2. Emission die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Abfallbehandlungsanlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden.

(3) Der Landeshauptmann hat das Verfahren und die Genehmigungsaufgaben für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 gegebenenfalls mit den übrigen zuständigen Behörden zu koordinieren.

(4) Soweit nicht bereits nach § 29 Abs. 3 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 folgende Angaben in vierfacher Ausfertigung zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
2. Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
3. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
4. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt;
5. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
6. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
7. Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen;
8. Die in der Betriebsanlage eingesetzte und erzeugte Energie;
9. Beschreibung der Effizienz des Energieeinsatzes;
10. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 9 und gemäß § 29 Abs. 3.

(5) Eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 ist zu erteilen, wenn - ergänzend oder präzisierend zu § 29 Abs. 3a - folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, sind getroffen;
2. die Energie wird effizient eingesetzt;
3. die erforderlichen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Abfallbehandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Abfallbehandlungsanlage wiederherzustellen.

(6) Einen Genehmigungsantrag für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 hat der Landeshauptmann im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist beim Landeshauptmann und bei der Standortgemeinde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt, und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Ein Genehmigungsbescheid für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 ist in der beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens acht Wochen beim Landeshauptmann während der Amtsstunden aufzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(7) Soweit nicht bereits nach § 29 Abs. 7 erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe der Anlage 1, die von der Abfallbehandlungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Abfallbehandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethodik, der Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
5. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines EU-rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist; § 29 Abs. 3b bleibt unberührt;

6. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.

(8) Der Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage hat dem Landeshauptmann zumindest einmal jährlich die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage und unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen einer IPPC-Anlage

§ 29d. (1) Wenn

1. die Verwirklichung eines Vorhabens einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 oder einer wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder
 2. ein von den Auswirkungen des Betriebs der Abfallbehandlungsanlage gemäß Anlage 1 betroffener anderer Staat (Z 1) ein diesbezügliches Ersuchen stellt,
- hat der Landeshauptmann diesen Staat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß § 29c Abs. 6 über das Vorhaben zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem anderen Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilnehmen will.

(2) Will der Staat (Abs. 1) am Verfahren teilnehmen, sind ihm die Antragsunterlagen (§§ 29 Abs. 3 und 29c Abs. 4) zu übermitteln. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen, damit der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Genehmigungsverfahrens betreffend Abfallbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat der Landeshauptmann gemäß § 29c Abs. 6 vorzugehen. Beim Landeshauptmann eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(5) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Aktualisierung von Auflagen für eine IPPC-Anlage

§ 29e. (1) Der Landeshauptmann hat Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1 und deren Genehmigung im Hinblick auf den Stand der Technik regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche oder andere Auflagen gemäß § 29 Abs. 16 zu erteilen. Die erstmalige Überprüfung von am 1. Oktober 1999 bestehenden Abfallbehandlungsanlagen gemäß Anlage 1 hat bis spätestens 1. Oktober 2007 zu erfolgen.

(2) Der Landeshauptmann hat - sofern nicht nach § 29 Abs. 19 Anpassungen festgelegt werden - jedenfalls eine Überprüfung gemäß Abs. 1 vorzunehmen und zusätzliche oder andere Auflagen zu erteilen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die Abfallbehandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass zusätzliche oder strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

§ 29f. (1) Für Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3, in deren Betrieb die im Anhang 2 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen genannten gefährlichen Stoffe in einer

1. im Anhang 2 des UGBA Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 des UGBA Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge mindestens vorhanden sind, sind die §§ 57 bis 61, 65 Abs. 4 bis 7 und 66 UGBA sinngemäß anzuwenden. Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann.

Genehmigung für mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altölen

§ 29g. (1) Eine mobile Einrichtung (§ 2 Abs. 14) zur Behandlung von

1. gefährlichen Abfällen,
2. Altölen oder

3. nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1 nicht berührt.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung einer mobilen Einrichtung sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens;
2. die technische Beschreibung der mobilen Einrichtung samt Planungsunterlagen;
3. die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten und Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung;
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der mobilen Einrichtung zu erwartenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);
5. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der mobilen Einrichtung;
7. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen;
8. Angaben über Maßnahmen bei der Außerbetriebnahme der mobilen Einrichtung.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zusätzliche Unterlagen zu verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Einrichtung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

(4) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3a und der Stand der Technik eingehalten werden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann nach Genehmigung der mobilen Einrichtung zusätzliche oder andere Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann für bestimmte mobile Einrichtungen für die Behandlung von Abfällen mit Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebs, und die von diesen Einrichtungen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte festlegen. Für bereits genehmigte mobile Einrichtungen können abweichende Regelungen getroffen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Ordnungsbestimmungen festgelegt werden, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der

betreffenden Verordnungsbestimmungen und den dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, so dürfen in der Verordnung keine Ausnahmen festgelegt werden.

Anzeige des Einsatzes einer mobilen Einrichtung

§ 29h. (1) Der geplante Einsatz einer mobilen Einrichtung gemäß § 29g Abs. 1 ist dem Landeshauptmann unter Anschluss des Genehmigungsbescheides, der Angabe der Liegenschaft, auf der die Einrichtung betrieben werden soll, der Angabe der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers anzuzeigen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Einsatz der mobilen Einrichtung innerhalb einer Abfallbehandlungsanlage oder einer Betriebsanlage erfolgt und bei der Genehmigung der stationären Anlage der Einsatz der mobilen Einrichtung genehmigt wurde.

(2) Im Verfahren sind neben dem Antragsteller die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften Parteien. Über Einwendungen hat der Landeshauptmann bescheidmäßig abzusprechen.

(3) Der Landeshauptmann hat den Einsatz einer mobilen Einrichtung zu untersagen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 3a nicht vorliegen. Wird der Einsatz der mobilen Einrichtung nicht innerhalb von acht Wochen untersagt, darf die mobile Einrichtung am angezeigten Standort zum Einsatz kommen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 darf eine mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen für Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ohne vorangegangenes Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 betrieben werden. Der Landeshauptmann ist vom Einsatz der mobilen Einrichtung für Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr unverzüglich zu verständigen.

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 oder 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 oder 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;

2. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 oder 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;
- 4a. einen gemäß § 29a Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Qualität, Zuordnung, Kontrolle, Überwachung oder Nachsorge nicht nachkommt;
6. eine Anlage nicht gemäß einer Verordnung nach § 9 Abs. 8 errichtet oder anpaßt oder entgegen § 29 Abs. 19 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7a betreibt oder entgegen einen Bescheid gemäß § 7e Abs. 4 Entgelte einhebt;
8. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 3 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlaßt;

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3a, 5 oder 7, § 7 Abs. 2 oder 12, § 12 Abs. 1 oder § 38a zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert oder Auflagen gemäß § 9 Abs. 2 nicht einhält;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;
4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
5. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 1 nicht getrennt sammelt, befördert, lagert oder behandelt;
6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung oder Behandlung zuführt;
7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
8. die gemäß § 7b oder § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt, übernimmt oder entsprechend behandelt;
10. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;

2. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 oder 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;
- 4a. einen gemäß § 29a Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
- 4b. eine mobile Einrichtung betreibt ohne im Besitz der nach § 29g erforderlichen Genehmigung zu sein;
5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Qualität, Zuordnung, Kontrolle, Überwachung oder Nachsorge nicht nachkommt;
6. eine Anlage nicht gemäß einer Verordnung nach § 9 Abs. 8 errichtet oder anpaßt oder entgegen § 29 Abs. 19 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7a betreibt oder entgegen einen Bescheid gemäß § 7e Abs. 4 Entgelte einhebt;
8. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 3 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlaßt;

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3a, 5 oder 7, § 7 Abs. 2 oder 12, § 12 Abs. 1 oder § 38a zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert oder Auflagen gemäß § 9 Abs. 2 nicht einhält;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;
4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
5. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 1 nicht getrennt sammelt, befördert, lagert oder behandelt;
6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung oder Behandlung zuführt;
7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
8. die gemäß § 7b oder § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt, übernimmt oder entsprechend behandelt;
10. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;

11. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 oder 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
14. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 1 oder 2 befördert;
15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
16. Motoröle oder Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;
17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auffassung oder seine Vorkehrungen anlässlich der Auffassung nicht anzeigt oder den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
20. eine Sammelstelle ohne der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder entgegen eines Untersagungsbescheides errichtet, betreibt oder ändert;
21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 oder 4, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;
23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 36 nicht einhält;
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;
26. entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 18, 19 oder 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;

11. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 oder 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
14. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 1 oder 2 befördert;
15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
16. Motoröle oder Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;
17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
- 18a. eine Anzeige gemäß § 29 Abs. 16a nicht erstattet;
- 18b. die gemäß § 29g vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält, eine Anzeige gemäß § 29h nicht erstattet oder vor Ablauf der Frist gemäß § 29h eine mobile Einrichtung betreibt;
19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auffassung oder seine Vorkehrungen anlässlich der Auffassung nicht anzeigt oder den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
20. eine Sammelstelle ohne der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder entgegen eines Untersagungsbescheides errichtet, betreibt oder ändert;
21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 oder 4, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;
23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 36 nicht einhält;
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;
26. entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 18, 19 oder 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
29. gegen die Verpflichtungen gemäß den §§ 59, 65 Abs. 4 bis 7 oder 66 UGBA verstößt;

c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
2. entgegen § 9 Abs. 6 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder eine Anzeige an die Behörde unterläßt;
3. Problemstoffe oder Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
4. Problemstoffe oder Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
5. die Aufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet oder unverzüglich anzeigt;
6. die in § 14 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt;
7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2 oder einer Verordnung gemäß den § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
9. die in § 15 Abs. 6a, 7 oder 11 oder § 45 Abs. 12 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen oder Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt oder entgegen § 33 Abs. 3 die Probenahme nicht duldet;
13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 oder 35 Abs. 5, jeweils in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994, vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
14. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
15. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
16. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
17. entgegen §§ 9 Abs. 5 oder 45 Abs. 6, 6a oder 6b ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder aktualisiert;

c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
2. entgegen § 9 Abs. 6 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder eine Anzeige an die Behörde unterläßt;
3. Problemstoffe oder Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
4. Problemstoffe oder Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
5. die Aufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet oder unverzüglich anzeigt;
6. die in § 14 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt;
7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2 oder einer Verordnung gemäß den § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;
- 7a. entgegen § 29c Abs. 8 der Meldepflicht nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
9. die in § 15 Abs. 6a, 7 oder 11 oder § 45 Abs. 12 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen oder Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt oder entgegen § 33 Abs. 3 die Probenahme nicht duldet;
13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 oder 35 Abs. 5, jeweils in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994, vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
14. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
15. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
16. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
17. entgegen §§ 9 Abs. 5 oder 45 Abs. 6, 6a oder 6b ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder aktualisiert;

- | | |
|--|--|
| <p>18. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 2, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle aus Haushalten handelt, zuwiderhandelt;</p> <p>19. nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;</p> <p>d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammmlung einbringt;</p> <p>e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 11 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammmlung einbringt;</p> <p>f) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt.</p> | <p>18. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 2, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle aus Haushalten handelt, zuwiderhandelt;</p> <p>19. nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;</p> <p>d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammmlung einbringt;</p> <p>e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 11 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammmlung einbringt;</p> <p>f) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt.</p> |
|--|--|

§ 45a. (1) Am 1. Oktober 1999 anhängige Verfahren gemäß

1. § 28 oder
 2. § 29 für Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1
- sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.

(2) Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldéponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, jedoch einem Gesamtvolumen unter 100.000 m³ bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn zum 1. Oktober 1999 ein nach WRG oder nach dem Landes-AWG erforderliches Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Anlage 1

I. IPPC-ANLAGEN

1. Anlagen zur stofflichen Verwertung
 - 1.1. von gefährlichen Abfällen, und zwar zur Verwertung von
 - a) Lösemitteln
 - b) Säuren oder Basen
 - c) Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen,
 - 1.2. von Altölen,

jeweils mit einer Kapazität von mindestens 10 t pro Tag oder mindestens 3.500 t pro Jahr.
2. Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von

mindestens 10 t pro Tag oder mindestens 3.500 t pro Jahr. Jedenfalls ausgenommen ist die Lagerung am Entstehungsort der Abfälle.

- 3 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag oder mehr als 3.500 t pro Jahr.
4. Anlagen zur thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit einer Kapazität von mehr als 3 t pro Stunde oder mehr als 25.000 t pro Jahr.
5. Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 50 t pro Tag oder mehr als 15.000 t pro Jahr.
6. Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, mit einer Kapazität von mehr als 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 m³, ausgenommen Baurestmassendeponien und Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18.

**II: NICHT ERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE,
DEREN BERÜCKSICHTIGUNG VORGESCHRIEBEN IST, SOFERN SIE FÜR DIE
FESTLEGUNG DER EMISSIONSGRENZWERTE VON BEDEUTUNG SIND**

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide

12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung

auswirkenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1990 in Kraft. Die §§ 12 bis 14, 16, 24, 25 und 34 bis 37 treten am 1. Jänner 1991 in Kraft; § 35 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 1, zweiter Satz, genannten Bestimmungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens mit den im Abs. 1 und Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(4) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1990 in Kraft. Die §§ 12 bis 14, 16, 24, 25 und 34 bis 37 treten am 1. Jänner 1991 in Kraft; § 35 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 1, zweiter Satz, genannten Bestimmungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens mit den im Abs. 1 und Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(4) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(5) § 37 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 715/1992, tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 34 Abs. 4 und 7, § 34 a, § 35 Abs. 2 Z 3, 7 und 9, § 35 Abs. 3 letzter Satz, § 35 Abs. 5, 7 und 8, § 35 a, § 36a, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 und 23, § 39 Abs. 1 lit. c Z 13 und § 45 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 715/1992, treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Basler Übereinkommens in Kraft.

(6) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

(7) Art. I § 28 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 257/1993, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

(8) 1. § 1 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 5, 7, 8a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2 Z 3, 2a, 4a, 6, 7, 12, §§ 7a bis 7d, § 15 Abs. 5a, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1a, 5a, 6a, 7 Z 5, 16, 18, 19 und 20, § 33 Abs. 1, 2 und 5, § 36 Abs. 3, § 38a, § 39 Abs. 1 lit. a Z 5 bis Z 7, § 39 Abs. 1 lit. b Z 16, Z 18, Z 29, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1, Z 7, Z 17, § 39 Abs. 1 lit. d und e, § 39 Abs. 3 und 8, § 40 Abs. 1, § 40a, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 bis 13 sowie Art. VIII Abs. 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 434/1996 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 5 Abs. 2 Z 2 lit. d, § 7e, § 34 bis § 35a, § 36 Abs. 1, 2, 4 bis 6, § 37, § 37a, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 28, § 39 Abs. 1 lit. c Z 14 bis Z 16, § 39 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(9) § 29 Abs. 5a tritt bei Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im AVG bzw. im Zustellgesetz außer Kraft.¹

(10) 1. § 2 Abs. 3a bis 3d, 5, 6, 8b, 9 und 12, § 3 Abs. 2 und 4, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 2 Z 5, § 7 Abs. 9, § 9 Abs. 6 bis 6b, § 12 Abs. 1 und 4, § 13, § 15 Abs. 1, 2 Z 2 bis Z 4, 3, 4a, 5, 6a und 7, § 17 Abs. 1, 1a und 3, § 19 Abs. 1a, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1a und 1b, § 30 Abs. 1 Z 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35a Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 2, § 39a, § 40a Abs. 1 und 1a, § 42 Abs. 5, § 45 Abs. 6a, 6b, 14, 15, 17 und 18 und Art. VIII Abs. 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft.
2. § 29 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) § 37 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 715/1992, tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 34 Abs. 4 und 7, § 34 a, § 35 Abs. 2 Z 3, 7 und 9, § 35 Abs. 3 letzter Satz, § 35 Abs. 5, 7 und 8, § 35 a, § 36a, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 und 23, § 39 Abs. 1 lit. c Z 13 und § 45 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 715/1992, treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Basler Übereinkommens in Kraft.

(6) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

(7) Art. I § 28 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 257/1993, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

(8) 1. § 1 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 5, 7, 8a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2 Z 3, 2a, 4a, 6, 7, 12, §§ 7a bis 7d, § 15 Abs. 5a, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1a, 5a, 6a, 7 Z 5, 16, 18, 19 und 20, § 33 Abs. 1, 2 und 5, § 36 Abs. 3, § 38a, § 39 Abs. 1 lit. a Z 5 bis Z 7, § 39 Abs. 1 lit. b Z 16, Z 18, Z 29, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1, Z 7, Z 17, § 39 Abs. 1 lit. d und e, § 39 Abs. 3 und 8, § 40 Abs. 1, § 40a, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 bis 13 sowie Art. VIII Abs. 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 434/1996 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 5 Abs. 2 Z 2 lit. d, § 7e, § 34 bis § 35a, § 36 Abs. 1, 2, 4 bis 6, § 37, § 37a, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 28, § 39 Abs. 1 lit. c Z 14 bis Z 16, § 39 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(9) § 29 Abs. 5a tritt bei Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im AVG bzw. im Zustellgesetz außer Kraft.¹

(10) 1. § 2 Abs. 3a bis 3d, 5, 6, 8b, 9 und 12, § 3 Abs. 2 und 4, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 2 Z 5, § 7 Abs. 9, § 9 Abs. 6 bis 6b, § 12 Abs. 1 und 4, § 13, § 15 Abs. 1, 2 Z 2 bis Z 4, 3, 4a, 5, 6a und 7, § 17 Abs. 1, 1a und 3, § 19 Abs. 1a, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1a und 1b, § 30 Abs. 1 Z 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35a Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 2, § 39a, § 40a Abs. 1 und 1a, § 42 Abs. 5, § 45 Abs. 6a, 6b, 14, 15, 17 und 18 und Art. VIII Abs. 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft.
2. § 29 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
3. § 29 Abs. 5 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt

¹Das Außerkräfttreten wird durch Kundmachung festgestellt werden.

3. § 29 Abs. 5 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
 4. (**Verfassungsbestimmung**) § 45 Abs. 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (11) 1. § 29 Abs. 4, 5a und 6a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.
2. § 15 Abs. 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (11) 1. § 29 Abs. 4, 5a und 6a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.
2. § 15 Abs. 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.
- (12) § 29 Abs. 16a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (13) Die §§ 1 Abs. 3 Z 1, 2 Abs. 13 und Abs. 14, §§ 28, 29 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 2, Abs. 3 bis 3b, Abs. 5 Z 6, Abs. 7, Abs. 8 bis 8b, Abs. 16, Abs. 17a, §§ 29b bis 29f, § 39 Abs. 1 lit. a Z 4b, Abs. 1 lit. b Z 18a, 18b und 29, Abs. 1 lit. c Z 7a, § 45a und Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (14) §§ 29g und 29h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

3. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Ziel und Anwendungsbereich

§ 57. (1) Ziel dieses Abschnitts ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

(2) Dieser Abschnitt gilt für Betriebe (§ 58 Z 1), in denen im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind.

(3) Die Anforderungen dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt sein; sie sind keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 13 und begründen keine Parteistellung im Sinne des § 9.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Gefahren durch Stoffe mit ionisierender Strahlung;
2. Deponien.

Begriffe

§ 58. Im Sinne dieses Abschnitts ist bzw. sind:

1. „Betrieb“: der unter der Aufsicht eines Inhabers stehende Bereich (gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 3 Z 2), in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Anlagen (Z 2) vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten;
2. „technische Anlage“: eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Lager, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken oder Umschlageneinrichtungen, die für den Betrieb der technischen Anlage erforderlich sind;
3. „gefährliche Stoffe“: Stoffe oder Zubereitungen, die im Anhang 2 Teil 1 angeführt sind oder die die im Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen oder auf die „Helsinki-Konvention“ anzuwenden ist;
4. „schwerer Unfall“: ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
5. „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“: das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die in der Anhang 4 festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;
6. „Gefahr“: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
7. „Risiko“: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
8. „Lagerung“: das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung.

Pflichten des Betriebsinhabers

§ 59. (1) Der Betriebsinhaber hat alle nach dem Stand der Technik (§ 4) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung hat der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Nach einem schweren Unfall hat der Betriebsinhaber nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

(4) Der Betriebsinhaber hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts (Abs. 7) sind nachzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist der Inhaber eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass:

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
4. interne Notfallpläne vorliegen und die Angaben zur Erstellung des externen Notfallplans gemacht werden, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Weist der Betriebsinhaber nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betriebsinhabers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen; eine Ausfertigung dieses Bescheides ist der zentralen Meldestelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 60 Abs. 3) zu übermitteln.

(6) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 60 Abs. 8 zu untersagen.

(7) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5), zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(8) Inhaber von Betrieben gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 haben nach Anhörung des Betriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

(9) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2) von Bedeutung sind.

(10) Nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2

1. die von einem schweren Unfall eines Betriebs möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für einen Betrieb im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen.

(11) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen (§ 60 Abs. 7), zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten (Abs. 2 Z 7 und Abs. 9) und zur Errechnung von Sicherheitsabständen (§ 60 Abs. 9) notwendig sind.

Pflichten der Behörde; zentrale Meldestelle

§ 60. (1) Die Behörde hat in Zusammenarbeit mit den Katastrophenhilfsdiensten nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 10 für jeden Betrieb im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist im Sinne des § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Jedermann hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(2) Die Behörde hat den externen Notfallplan spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten und auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren. Hält die Behörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten richtet eine zentrale Meldestelle für schwere Unfälle ein.

(4) Die Behörde hat der zentralen Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 59 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebes;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

Die in der Z 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln; diese hat diese Angaben an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

(5) Die zentrale Meldestelle hat jährlich einen Bericht über die im Berichtszeitraum im Bundesgebiet eingetretenen schweren Unfälle zu erstellen. Der Bericht hat auch aktuelle Erkenntnisse auf Grund von Unfällen im Ausland zu enthalten und ist der Behörde, den Inhabern der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe sowie auf Verlangen interessierten Personen und nicht unter § 62 fallenden Behörden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln. Sie bezeichnet in diesem Verzeichnis jene Betriebe, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgen-schwerer sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 7 und Abs. 9). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinn der „Helsinki-Konvention“ zu enthalten. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.

(7) Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen den Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und – bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 - ob die im § 59 Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung gemäß Abs. 10 genannten Informationen

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Im Rahmen einer solchen Überprüfung im Sinne des § 26 dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Betriebe im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(8) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik (§ 4) unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Betriebsinhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen unvollständig oder nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 27).

(9) Die Behörde hat

1. bei Neuerrichtung eines Betriebs,
2. bei Änderung eines Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten,
3. vorsorglich für zu erwartende Änderungen der Flächennutzung in der Umgebung bestehender Betriebe, die das Risiko und die Folgen eines schweren Unfalls vergrößern können,

Sicherheitsabstände zu errechnen und dem Betriebsinhaber sowie den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden bekannt zu geben. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den zuständigen Behörden von Nachbarstaaten, sofern die Sicherheitsabstände über die Grenzen des Bundesgebietes reichen.

(10) In Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der „Helsinki-Konvention“ sowie in Umsetzung von Änderungen dieser Richtlinie oder dieser Konvention hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsprechend dem Stand der Technik (§ 4) nähere Bestimmungen über

1. die externen Notfallpläne (Abs. 1);
2. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 59 Abs. 3);
3. das Sicherheitskonzept (§ 59 Abs. 4);
4. den Sicherheitsbericht (§ 59 Abs. 5);
5. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts (§ 59 Abs. 5);
6. die internen Notfallpläne (§ 59 Abs. 8);
7. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 59 Abs. 10)

zu erlassen.

Bundeswarnzentrale

§ 61. Die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres unterrichtet andere EU-Mitgliedstaaten oder Helsinki-Vertragsstaaten über im Bundesgebiet eingetretene schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen und hat die Entgegennahme oder Weiterleitung von Ersuchen für internationale Hilfeleistung wahrzunehmen. Die Behörde hat die Bundeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen. Die Bundeswarnzentrale hat unbeschadet bilateraler Abkommen einzelner Bundesländer eine Benachrichtigung der Rettungs- und Notfalldienste möglicherweise betroffener Staaten in die Wege zu leiten.

2. Abschnitt: Schluss und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen

§ 65. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Betriebsanlagen, für die eine Genehmigung nach den bisher geltenden Vorschriften vorliegt, gelten, soweit sie nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtig wären, als nach diesem Bundesgesetz genehmigte Betriebsanlagen.

(2) Wenn nach den bisher geltenden Vorschriften keine Genehmigung erforderlich war, so ist bis zum 1. September 2000 der entsprechende Genehmigungsantrag bei der Behörde einzureichen, wenn nach diesem Bundesgesetz eine Genehmigungspflicht besteht.

(3) Betriebsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1, denen spätestens am 30. Oktober 1999 eine Genehmigung erteilt worden ist, müssen den Anforderungen des § 38 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Inhaber einer Betriebsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde rechtzeitig vor dem im ersten Satz genannten Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Betriebsanlageninhaber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 28 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die nach den bisher geltenden gewerblichen Störfallregelungen zuständige Behörde hat der Behörde (§ 62) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden unter § 57 Abs. 2 fallenden Betriebe unverzüglich die im § 82a Abs. 7 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/1999 genannten Unterlagen zu übermitteln. Der Inhaber eines unter den ersten Satz fallenden Betriebs hat der Behörde über diese Unterlagen hinausgehende Angaben bis spätestens 2. Februar 2000 zu übermitteln, wenn und soweit diese zusätzlichen Angaben zur Erfüllung des § 59 Abs. 2 erforderlich sind.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende nach der bisher geltenden Rechtslage vom gewerblichen Störfallrecht erfasste Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 1 fallen, gelten die Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne, die nach den bisher geltenden gewerblichen Störfallregelungen erstellt wurden, bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 als Sicherheitskonzepte gemäß § 59 Abs. 4. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber weder in der Sicherheitsanalyse noch im Maßnahmenplan aufscheinen.

(6) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende nach der bisher geltenden Rechtslage vom gewerblichen Störfallrecht erfasste Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 2 fallen, gelten die Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne, die nach den bisher geltenden gewerblichen Störfallregelungen erstellt wurden, bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 als Sicherheitsberichte gemäß § 59 Abs. 5. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber weder in der Sicherheitsanalyse noch im Maßnahmenplan aufscheinen.

(7) Für nicht unter den Abs. 5 oder 6 fallende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 1 oder unter den § 57 Abs. 2 Z 2 fallen, gelten die Übergangsbestimmungen des § 66 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Sicherheitskonzept im Sinne des

§ 66 Abs. 1 erster Satz binnen drei Monaten und der Sicherheitsbericht im Sinne des § 66 Abs. 2 erster Satz binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (§ 74 Abs. 2) zu erstellen sind.

Übergangsbestimmungen betreffend dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks unterliegende Betriebe

§ 66. (1) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 hat das Sicherheitskonzept (§ 59 Abs. 4) aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(2) Bis zur Erlassung einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 5 hat der Sicherheitsbericht aus einem Sicherheitskonzept (§ 59 Abs. 5) im Sinne des Abs. 1 sowie einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von den Angaben im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

ANHANG 2

Stoffliste zum 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks

Einleitung

1. Die für die Anwendung der §§ 57 bis 60 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 59 Abs. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn sie aufgrund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes, wenn
 - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
 - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
 - c) ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - d) Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - e) Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z 2 lit.c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.

4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das ChemG 1996, BGBl.Nr. 53/1997, die ChemV, BGBl.Nr. 208/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 620/1993 und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998 heranzuziehen.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in t für die Anwendung von	
		§ 57Abs.2 Z1	§ 57Abs.2 Z 2
1	Ammoniumnitrat ⁽¹⁾	350	2500
2	Ammoniumnitrat ⁽²⁾	1250	5000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze		0,1
5	Brom		20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C ≤ 90 %)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
4	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol		200
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff		200
22	Toluylendiisocyanat	10	100

23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1,0
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1,0
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet ⁽³⁾		0,001
29	Folgende kanzerogene Stoffe: 4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methylether (Chlordimethylether), Dimethylcarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulton, 4-Nitrobiphenyl	0,001	0,001
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21° C)	5000	50.000
31(*)	Ammoniak (verflüssigtes Gas)	15	50

- (*) Hinsichtlich der Festlegung einer eigenen Mengenschwelle für Ammoniak konnte bislang noch kein Einvernehmen hergestellt werden. Der Stoff ist auch in Teil 2, Z 2 mit 50/200 t erfasst (dies entspricht der Richtlinie 96/82/EU).

Anmerkungen zu Teil 1

- (1) Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z.2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
- (2) Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrathaltige Düngemittel i. S. von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl.Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt.
- (3) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGBl.Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Teil 2
Kategorien von namentlich nicht in Teil 1
Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung	Mengenschwellen in t für die Anwendung von	
		§ 57Abs.2 Z1	§ 57Abs.2 Z2
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 2 oder (1))	50	200
5	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)	10	50
6	Entzündlich (2)	5000	50000
7	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder (3))	50	200
8	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11)	5000	50000
9	Hochentzündlich (Gefahrenhinweis R 12 oder (4), ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1)	10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R50/53)		200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)		200
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht oben erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200

Anmerkung zu Teil 2

1. Explosionsgefährlich im Sinne der Ziffer 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbständige, nichtdetonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkung erzielt werden soll.
2. Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen i.S. der Ziffer 5 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10, sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

-
3. Als leichtentzündliche Flüssigkeiten i.S. der Ziffer 6 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigen Zustand bleiben und aufgrund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.
 4. Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Ziffer 8 gelten auch Flüssigkeiten, die (mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind und auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.